

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Trogener Moore“**

Vom 19. April 1999

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in ihrem Wasserhaushalt zusammenhängenden Hochmoore „Geiwitzen Moos“ und „Großes Moos“ mit angrenzenden Plenterwäldern, Feucht- und Streuwiesen im Bereich des Marktes Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee), werden unter der Bezeichnung „Trogener Moore“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das in der Gemarkung Simmerberg gelegene Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und hat insgesamt eine Größe von ca. 46 ha.
- (2) Die äußeren Grenzen und die innere Zonierung (moorige Flächen) des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den im Naturraum Westallgäuer Hügelland gelegenen Moorkomplex wegen seiner Bedeutung als Hoch- und Übergangsmoor mit Spirkenfilzresten, einem regenerierten Torfstich sowie Streuwiesen einschließlich des umgebenden naturnahen Plenterwaldes zu erhalten und Bestand und Verjüngung des am Moorrand wachsenden naturnahen Fichten-Tannen-Buchen-Waldes zu sichern und zu fördern,
2. die durch den Wasserhaushalt geprägten besonderen Lebensbedingungen und Standortvoraussetzungen für die verschiedenen Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten,
3. die vorhandenen Bestände an Eiszeitreliktpflanzen und anderen gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
4. zum Schutze der besonders trittempfindlichen Moorvegetation die Freizeitnutzung in geordnete Bahnen zu lenken.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch - über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus - oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer und Randbereiche, Quellenaustritte, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu verändern,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Kahlhiebe oder Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten

1. das Gelände mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; für Eigentümer oder sonstige Berechtigte gilt das nicht, jedoch haben sie sich innerhalb der Moorflächen gemäß § 2 Abs. 2 an die Wege zu halten,
2. die Wege zu verlassen: dies gilt nicht für Eigentümer oder sonstige Berechtigte,

3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt zugelassenen Loipen oder innerhalb der Moorflächen gemäß § 2 Abs. 2 mit Skiern zu befahren; Loipen dürfen nicht innerhalb der Moorflächen gemäß § 2 Abs. 2 angelegt werden,
4. Feuer zu machen, außer im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
5. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 798 und 913 (Teilfläche) und der zweischürigen Mahd der ungedüngten Feuchtwiese Fl. Nr. 912 (Teilfläche) der Gemarkung Simmerberg,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Plenterbewirtschaftung mit der Maßgabe, dass
 - a) ein standortheimischer, gestufter Wald mit einer standörtlich angepassten Baumartenmischung, vor allem mit dem bisher hohen Tannenanteil, zu erhalten ist,
 - b) die Samengewinnung und die Entnahme und Verpflanzung von Wildlingen zulässig sind,
 - c) das Anlegen von Rückewegen außerhalb der Moorbereiche (siehe § 2 Abs. 2) sowie das Befahren der bewaldeten Übergangszonen auf gefrorenem Boden mit Kraftfahrzeugen zum Holzrücken gestattet sind,
3. die dem Schutzzweck gemäß § 3 Nrn. 1 und 3 angepasste, rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit Ausnahme des Betreibens von Wildfütterungsplätzen und der Anlage von Wildäckern im Bereich der Moorflächen (siehe § 2 Abs. 2),
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Uferbetretung in den Moorflächen (siehe § 2 Abs. 2),
5. die Unterhaltung von Straßen und Wegen,
6. die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Wasserversorgungsleitung der Wassergenossenschaft Obertrogen auf bisheriger Trasse,

7. Bestandserhebungen, Untersuchungen und Forschungsprojekte zur Pflanzen- und Tierwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen,
8. die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden veranlassten oder zugelassenen Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3, Art 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Augsburg, den 19. April 1999
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident